

fehlt für eine Reihe von Monaten jede Eintragung¹. So ist in der Indiktion III für die vier Monate von November bis Februar nur ein Brief eingetragen, der vermutlich zum Februar gehört². Da diese Erscheinung sich wiederholt, liegt es näher, in ihr eine Wirkung der Auslese³ des Sammlers als ein tatsächliches Aussetzen der Registriertätigkeit zu sehen. Zu diesen Punkten tritt hinzu, dass bei Beda, in P und C eine grosse Zahl von Briefen überliefert sind, die zweifellos aus dem Register stammen. All diese Punkte stützen sich gegenseitig und verbürgen uns die Sicherheit des Resultates: R ist nicht Vollabschrift des Registers, sondern nur ein Auszug.

Ergebnisse.

Ich fasse noch einmal alle Schwierigkeiten zusammen, mit denen die umstürzende Ansicht von Peitz verbunden ist. Soll tatsächlich R Vollabschrift des Originalregisters Gregors, $\mathfrak{B}$ — d. h. die R-P-Briefe der Indiktionen XIII und IV — der von Johannes Diaconus erwähnte Registerauszug sein, so werden wir gezwungen, folgende Voraussetzungen zu machen:

1. Beda entnahm dem Register lediglich die durch Parallelüberlieferung in R gedeckten Briefe, während die nur in seinem Werk oder ausser von ihm in P überlieferten aus Empfängerüberlieferung hergeleitet werden

1) Ewald, a. a. O. S. 571 f. 2) Dass das Versagen für mehrere Monate in diesem Fall darauf zurückzuführen ist, dass im Herbst 599 nach Ablauf des Waffenstillstandes der Langobardenkrieg aufs Neue ausbrach, ist mir nicht wahrscheinlich. Blieb doch die Registriertätigkeit durchaus rege auch zu der kritischen Zeit, da König Agilulf mit Heeresmacht vor Rom erschien (Herbst 593, Indiktion XI). 3) Auch VI, 63 scheint mir mit seiner sonderbaren Ueberschrift: 'Gregorius Secundo servo Dei non a paribus' auf eine solche Auslese aus dem Register hinzuweisen. Der Brief ist als 'Epistola de suprascripto mense aprili' am Schluss der Indiktion nachgetragen; Castorius, der zusammen mit Secundus in Ravenna tätig war, nahm ihn nach kurzem Aufenthalt in Rom dorthin mit. Ewald führte nun das 'non a paribus' darauf zurück, dass bei gleicher Gelegenheit ein Brief an Marinianus von Ravenna abgegangen sei. Das scheint mir keine ausreichende Erklärung. Der Ausdruck 'non a paribus' bei dem Adressaten Secundus verlangt doch offenbar, dass zum Monat April ein Schreiben an einen andern Empfänger — vielleicht Castorius — und Secundus a paribus im Register eingetragen war. Mit der Ausfertigung an letzteren war VI, 63 identifiziert worden, bis man sich des Irrtums bewusst wurde und das Schreiben am Schluss der Indiktion nachtrug. Diese Auslegung scheint mir das ausdrückliche 'non a paribus' am ehesten verständlich zu machen.